

19.05.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/115

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2020/235

Flächennutzungsplanänderung Nr. 46 "Straßenüberführung Bahntrasse südliche Kernstadt" und Flächennutzungsplanergänzung Nr. 11 "Straßenüberführung Bahntrasse südliche Kernstadt", Stadt Neustadt a. Rbge. / Kernstadt
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	01.06.2022 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	13.06.2022 -							
Verwaltungsausschuss	20.06.2022 -							

Beschlussvorschlag

- Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 46 „Straßenüberführung Bahntrasse südliche Kernstadt“ und die Flächennutzungsplanergänzung Nr. 11 „Straßenüberführung Bahntrasse südliche Kernstadt“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird einschließlich Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Anlagen 1 bis 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/115) aufgestellt. Die Geltungsbereiche ergeben sich aus der zeichnerischen Darstellung des Planes (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/115).
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 46 „Straßenüberführung Bahntrasse südliche Kernstadt“ und die Flächennutzungsplanergänzung Nr. 11 „Straßenüberführung Bahntrasse südliche Kernstadt“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden, indem der Plan auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt wird.

Allgemeine Zwecke und Ziele der Planungen sind:

- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ersetzung des höhen- gleichen Bahnübergangs Siemensstraße durch ein Straßenbrückenbauwerk,

- die Sicherheit des Verkehrs und die Anbindung der südwestlichen Kernstadt an die östliche Kernstadt zu verbessern,
- die Änderung der FNP-Darstellungen entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 136 „In der Kassebeern“ und
- die Darstellung der beabsichtigten Art der Bodennutzung für ehemals von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgenommenen Flächen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Anlass und Ziele

Allgemeines Ziel der 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung zum Bau einer neuen Straßenbrücke, die in der südlichen Kernstadt als Ersatz für den aufzuhebenden höhengleichen Bahnübergang Siemensstraße dient und künftig die gemeindliche Straßenverbindung zwischen Siemensstraße und Wunstorfer Straße herstellt. Gleichzeitig wird die westlich der Bahntrasse dargestellte Sonderbaufläche für Einzelhandel in gewerbliche und gemischte Baufläche geändert, weil an diesem Standort kein Bedarf mehr für Einzelhandelsentwicklung besteht und die künftige Nutzung den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans Nr. 136 „In der Kassebeern“ entsprechen soll. Im gültigen Flächennutzungsplan sind am südlichen Rand des Gewerbegebietes und am westlichen Rand der Bahntrasse Grünstreifen dargestellt, die als Radverbindungen dienen sollten. Entsprechend des künftigen Verkehrskonzeptes sind Grünverbindungen an dieser Stelle nicht mehr erforderlich und werden künftig als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Allgemeines Ziel der 11. Ergänzung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung der beabsichtigten Art der Bodennutzung für ehemals von der Genehmigung ausgenommenen Flächen. Grund für die Flächenherausnahme von der Genehmigung war das damals noch nicht abschließend geprüfte Verkehrskonzept, welches u.a. Planungen zur Verlegung der B 442 auf die Westseite der Bahntrasse und dem Bau einer Straßenunterführung an der Siemensstraße beinhaltete. Heute entspricht dieses Verkehrskonzept nicht mehr den Umsetzungszielen der Stadt Neustadt a. Rbge.. Die Verlegung der B 442 wird nicht mehr angestrebt und die Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße kann verkehrstechnisch nur durch eine Straßenüberführung an anderer Stelle erreicht werden. Künftig werden im Geltungsbereich der 11. Ergänzung im Wesentlichen gewerbliche und gemischte Bauflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen, Bahnflächen sowie öffentliche Straßen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Beschluss, die Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 46 und der Flächennutzungsplanergänzung Nr. 11 durch ein vorbereitendes Bauleitplanverfahren einzuleiten, wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 18.03.2021 gefasst (BV 2020/235). Der in Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/035 gezeigte Vorentwurf für das

Straßenbrückenbauwerk wurde wegen nicht verfügbarer Schlüsselgrundstücke und mit Erschwernissen verbundenen artenschutzrechtlicher Vorgaben zwischenzeitlich abgewandelt.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist notwendig für die planungsrechtliche Vorbereitung der Inhalte des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 175 „Straßenüberführung Bahntrasse südliche Kernstadt“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt. Planungsanlass ist der erforderliche Bau einer Straßenbrücke, die in der südlichen Kernstadt die Bahntrasse überbrücken und als Ersatz für den aufzuhebenden höhengleichen Bahnübergang Siemensstraße dienen soll. Der Vorentwurf für die neue Gemeindestraße wurde im Auftrag der DB Netz AG von der Ingenieurgemeinschaft Arcadis Obermeyer erarbeitet. Dieser Entwurf liegt auch den vorliegenden Vorentwürfen zur 46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplans zugrunde.

Der Geltungsbereich der 46. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im südwestlichen Teil der Kernstadt und umfasst die nach Süden auf der Parzelle der Hans-Böckler-Straße verlängerte, künftig als öffentliche Verkehrsfläche dargestellte Gemeindestraße, die von der Siemensstraße beginnend nach Süden, dann in einem Bogen zur Überbrückung der Bahntrasse und von dort zur Wunstorfer geführt wird. Gleichzeitig wird die im gültigen Flächennutzungsplan südlich der Siemensstraße dargestellte Sonderbaufläche für Einzelhandel geändert in gewerbliche und gemischte Baufläche. Die künftige Darstellung entspricht den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans Nr. 136 „In der Kassebeern“. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist an diesem Standort nicht mehr vorgesehen und nach dem geltenden Einzelhandelskonzept der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht möglich. Die geplante Straßenüberführung wird als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt, weil sie als Verbindung der im gültigen Flächennutzungsplan ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche dargestellten Siemensstraße mit der auch als öffentliche Verkehrsfläche dargestellten überörtlich bedeutsamen Bundesstraße 442 dient. Die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Grünverbindungen südlich der gewerblichen Baufläche und westlich der Bahntrasse werden künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, weil diese Grünverbindungen nach heutigem Konzept nicht mehr erforderlich sind und funktional durch den Fuß- und Radweg an der neuen Straßenüberführung ersetzt werden.

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanergänzung umfasst die 1995 im Zuge der geplanten Westverlegung der B 442 von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgenommen Flächen, soweit sie die in diesem Zusammenhang geplante Bahnunterführung Siemensstraße betrifft. Sie umfasst den östlichen Teil der Siemensstraße, die nach Süden verlängerte Hans-Böckler-Straße und eine bogenförmige Verbindung von der verlängerten Hans-Böckler-Straße zu dem als Trasse für die verlegte Bundesstraße vorgesehenen Streifen westlich der Bahntrasse. Außerdem ist ein Abschnitt der Wunstorfer Straße inbegriffen, der sich zwischen Siemensstraße und der im Süden der Kernstadt damals für Lkw's geplanten Straßenüberführung (zwischen dem Grundstück Wunstorfer Straße 120 B und der Siedlung Hachland) befindet, sowie die Fläche nördlich des Umspannwerks, die für Fußgänger und Radfahrer eine Trogverbindung zum Schulzentrum als Ersatz für den in der damaligen Planung aufgehobenen Bahnübergang (BÜ) Südstraße herstellen sollte, sowie eine Fläche im Bereich des ehemaligen höhengleichen Bahnübergangs Südstraße, welcher bereits aufgehoben worden ist.

Das für die Herausnahmen der Flächennutzungsplandarstellungen ursächliche Verkehrskonzept aus den 1990er Jahren wird von der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht weiterverfolgt. Die heutigen Planungsziele ersetzen die damalige Planung. Der Flächennutzungsplan wird daher künftig in der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung dargestellt: gewerbliche und gemischte Baufläche, landwirtschaftliche Fläche, öffentliche Straßenfläche, Bahnfläche, Grünfläche.

Die verkehrlichen Belange des regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP) der Region Hannover haben im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung besondere Bedeutung. Nach den Zielen des RROP ist unter anderem die Bahntrasse als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und als Vorranggebiet elektrischer Betrieb festgelegt. Die östlich der Gleise verlaufende B 442 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Die Haupteisenbahnstrecke Hannover Bremen ist für den Hochgeschwindigkeitsverkehr aus- und teilweise neu zu bauen. Für den Regionalverkehr ist die Strecke Hannover Wunstorf-Nienburg/Weser für den konventionellen Eisenbahnverkehr zu sichern und bedarfsgerecht umzubauen. Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr weiter verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann. Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Das dieser 46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplans zugrundeliegende Konzept einer Ersatzmaßnahme als Straßenüberführung zur Aufhebung des Bahnübergangs Siemensstraße entspricht den Zielen des RROP. Somit ist die vorliegende Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Alle weiteren Details zu Planung sind bitte den Anlagen 1 bis 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/115 zu entnehmen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität.

Auswirkungen auf den Haushalt

Außer den Kosten für diese Bauleitplanung entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Für die Bauleitplanung (FNP + BP) stehen insgesamt Mittel in Höhe von 120.000 EUR (Investitionsnr.:5410660092, Kto: 5410660.787200, Postbank) im Haushalt bereit.

So geht es weiter

Sobald die Flächennutzungsplanänderung durch den Verwaltungsausschuss beschlossen wurde, kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt werden.

Verwaltung

Anlage 1 öff - Übersichtsplan

Anlage 2 öff - zeichnerische Darstellungen der 46. Flächennutzungsplanänderung und der 11.

Flächenntuzugns-planergänzung

Anlage 3 öff - Begründung Vorentwurf